

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 13 (1953-1954)
Heft: 1

Artikel: Die Beziehung zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin
Autor: Tognina, Riccardo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin

Von *Riccardo Tognina*, Poschiavo

Über die Herrschaft der Drei Bünde über Veltlin, Bormio und Chiavenna besteht eine recht umfangreiche Literatur. Die einen Publikationen erzählen die Geschichte dieses Herren—Untertanen-Verhältnisses im allgemeinen, andere befassen sich nur mit einzelnen Zeitabschnitten, und andere wieder könnten als Betrachtungen der bereits bestehenden Literatur über dieses für hüben und drüben so wichtige und bewegte Kapitel bündnerischer Geschichte angesprochen werden. Die südlich der Alpen vielleicht bekanntesten und verbreitetsten Schriften über die Veltliner Herrschaft der Grisonen sind die Geschichte des Veltlins von F. S. Quadrio, der sein Heimattal «Rezia di qua delle Alpi» (Rätien diesseits der Alpen) nannte, und «Il sacro macello di Valtellina» von Cesare Cantù. Eine ganze Reihe Beiträge erzählt die Lokalgeschichte der einzelnen Landschaften. Eine der ältesten Publikationen schweizerischerseits dürfte die folgende sein: «Kurtze und einfalte Beschreibung des barbarischen und jämmerlichen mords verfolgung der waaren Christen im Veltlin.» In der langen Bücherreihe dürfte dann eine Schrift, welche sich mit der «Gefahr, die den Veltlinern drohte, von der Mutter Erde getrennt zu bleiben» befaßt, nicht fehlen! Ganz genau so betitelt sich ein Büchlein von V. Adami.

Rein zeitlich betrachtet, kann dieses Kapitel Geschichte folgendermaßen skizziert werden: Das Veltlin und die Landschaften Bormio und Chiavenna wurden im Jahre 1512 von den Drei Bünden besetzt und blieben deren Untertanen bis zum 10. Oktober 1797 mit einem 19jährigen Unterbruch zwischen 1620 und 1639.

Die Drei Bünde hatten mit den Schweizern der Koalition von Papst Julius II. gegen die «Barbaren», wie er die Franzosen nannte, angehört. Diese Koalition schlug im Jahre 1512 die Franzosen, welche das Herzogtum Mailand besetzt hielten, bei Pavia. Die Franzosen mußten in der Folge das Herzogtum verlassen, welches der Familie Sforza zurückgegeben wurde. Schweizer und Bündner wußten die schwache Stellung des Herzogs auszunutzen. Die einen ließen sich von ihm ihre Besitzungen im Tessin bestätigen, die anderen besetzten kurzerhand das Veltlin, Bormio und Chiavenna, wobei Bormio nach einem Lokalhistoriker nicht nur keinen Widerstand geleistet, sondern sogar den Bündnern Truppen zur Verfügung gestellt hatte zur Eroberung des Veltlins. Die Bereitschaft der Bormini wurde von den Bündnern belohnt, indem diese die Respektierung der Statuten, der Vorrechte und alten Bräuche der Landschaft gewährleisteten.

Aber auch Chiavenna durfte mit seinen neuen Herren zufrieden sein, schreibt G. Giussani in seinem Buch über «La Rivoluzione Valtellinese del 19 luglio 1620»: «Als friedliche (tranquilli) Herren derjenigen Täler, welche sie ohne Mühe und Kosten erobert hatten, begannen die Bündner sofort, den Wohlstand der Bevölkerung zu fördern, indem sie der Landwirtschaft, der Viehzucht, dem Baugewerbe, dem Handel und der Fischerei neuen Auftrieb gaben und indem sie in Chiavenna einen Wochenmarkt instituierten.»

Im gleichen Buche heißt es weiter, daß die Grisonen nichts unterließen, um die Last der Herrschaft zu erleichtern, und daß sie sich bald die Achtung und die Sympathie der Einwohner gewannen, welche ihrerseits auch in schwierigen Stunden ihren Herren treu blieben.

Selbst die italienischen Historiker anerkennen, daß dies ein ganz merkwürdiges, außergewöhnliches Herren—Untertanen-Verhältnis war. Die Bündner gewährten nicht nur Bormio und Chiavenna Freiheiten und Vorrechte, sondern auch dem Veltlin. So konnte man die drei Landschaften nicht als ausgesprochene Untertanen und die Grisonen nicht als ausgesprochene Herren betrachten. Hätten die drei Landschaften, rein menschlich gesehen, von den jeweiligen Herren des Herzogtums Mailand (Spanien, Österreich) ein vorteilhafteres Regiment erwarten können, hätten sie den Bündnern gewiß den Rücken gekehrt!

Auch als die Rufe: Nieder mit den Tyrannen! und Freiheit dem Volke! ertönt und die Menschenrechte proklamiert wurden und es im Veltlin da und dort mehr oder weniger laut hieß: Los von Bünden!, war die Mehrheit des Volkes immer noch auf der Seite der Grisonen. Der österreichische Gesandte im Veltlin meldete am 31. Mai 1797 seiner Regierung, daß ein während der Nacht aufgerichteter Freiheitsbaum vom Volke niedergerissen worden war.

Was A. Giussani in seinem Buche über die Beziehungen zwischen Chiavenna und Bünden sagt, stimmt weitgehend überein mit dem Sinn einer Inschrift, welche unter dem Torbogen bei der alten Addabrücke in Tirano zu lesen ist:

Se mai fu al mondo la giustizia in fiore
hoggi mercé le III eccelse Leghe
Fiorir si vede quivi in suo valore.

Chiavenna, Bormio und das Veltlin besaßen ihre eigenen Kriminal- und Zivilstatuten. Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung und Verwaltung waren nicht in den Händen der Drei Bünde, sondern der Untertanen. Die Grisonen hatten die Oberaufsicht über die drei Gewalten und sandten alle zwei Jahre einen neuen Beamtenstab in die Landschaften. In Sondrio residierte der Governatore oder Landeshauptmann, welcher mit der Militär- und Polizeigewalt ausgestattet war und also für die innere und äußere Sicherheit zu sorgen hatte. Er hatte weiter die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen inne. Das Veltlin war in fünf Gerichtsgemeinden eingeteilt. In jeder residierte ein Podestà als Oberaufseher.

Man muß es schon sagen: Auf dem Papier war die Verteilung der Gewalten und Kompetenzen im Untertanenlande perfekt. Aber nicht so verhielt es sich mit der Zeit in der Praxis. Hier eben beginnen, um es mit Dante zu sagen, «le dolenti note».

Im Jahre 1526, 14 Jahre nach der Besetzung des Tales, ließen die Drei Bünde die Schlösser des Veltlins zerstören, was vom Adel des Tales als eine schwere Beleidigung empfunden wurde. Er hatte vor 1512 die hohen Amtsstellen in Verwaltung, Gerichts- und Militärwesen und Handel bekleidet. Er zählte eine ganze Reihe hochgebildeter Leute, «Doktores in allen Fa-

kultäten . . . ». Diese mußten auf einmal zusehen, wie die Grisonen in ihrer Heimat oft Leute einsetzten, deren Bildung und Verwaltungskennntnis sehr zu wünschen übrig ließen. Begreiflich verhielten sich der Adel und die Geistlichkeit von Anfang an den Landesherrn gegenüber reserviert, ja feindlich. Die Geistlichkeit verfügte weiterhin über uneingeschränkte Freiheiten, da sie direkt und nur dem Bischof von Como unterstand. Sie war auch wirtschaftlich unabhängig, weil sie einen Fünftel des Grundbesitzes besaß. Daß sie die Ausbreitung der Reformation im Veltlin heftig bekämpfte, liegt auf der Hand. Der stolze und reiche Adel, dem ein weiterer Fünftel des Bodens gehörte, mußte sich nun mit unbedeutenden Ämtern begnügen. Dieser Umstand kränkte ihn und schürte einen immer größeren Haß gegen die Drei Bünde. Nicht ganz zu Unrecht wurde das Bündner Regiment «un governo di contadini», eine «Bauernregierung», genannt.

Die beiden «rätischen» Länder standen zueinander direkt in keinerlei Beziehung. Indirekt wären diese Beziehungen sicher möglich gewesen, wenn das Verhältnis zwischen den Amtsmännern Bündens, welche wohl seine sogenannte obere Schicht waren, und dem Veltliner Adel sich in positivem Sinne entwickelt hätte. Es waren eigentlich nicht die Drei Bünde die Herren über die drei Landschaften, sondern vielmehr deren einzelne Gemeinden. Sollte ein Beschluß betreffend die Untertanenländer gefaßt werden, so mußte der Bundestag jeweilen an die Gemeinden gelangen, deren Bürger wahrscheinlich sich nur schwer ein richtiges Bild der Verhältnisse im Veltlin und der zu pflegenden Beziehungen mit den Untertanenländern machen konnten.

Die 49 Gemeinden der Drei Bünde, welche keineswegs ein festes Staatsgefüge bildeten, regierten ein Land, das in bezug auf die Bevölkerung so stark wie sie war! Zudem machten ihnen ihre Amtsleute im Veltlin keine große Ehre. Die oft erkauften Ämter wurden mißbraucht, indem für das kleinste Vergehen, für welches die Veltliner Statuten Körperstrafen vorschrieben, harte Geldstrafen verhängt wurden. Die Podestà hatten es ja in der Hand: «Es lag in ihren Kompetenzen, alle und jede Fehler und Mißhandlungen zu bestrafen, auch alle fehlbaren Personen zu begnadigen» (!). Muß man sich da verwundern, wenn der Volksmund heute noch folgendes Verslein auf den Lippen hat:

Dio ci scampi dai picchi cadenti,
dall' acque correnti,
dal fuoco, dalle prigioni,
e dalle leggi delli Grigioni.

Auf dem Gerichtsgebäude in Bormio stellte ein Fresko die «Gerechtigkeit» mit der Waage in der Hand dar. Ein Veltliner Historiker kommentierte das Bild folgendermaßen: A pesar l'oro usar la dei! (Um das Gold zu wägen, mußt du sie gebrauchen!)

Die Drei Bünde waren durch die Besetzung des Veltlins in die Interessensphäre der damaligen Großmächte gerückt. Frankreich, Venedig, Spanien und Österreich warben gleichzeitig oder abwechselnd um ihre Gunst; denn Bündens war ein außerordentlich wichtiges Durchgangsland.

Hätten die «diplomatischen» Beziehungen des «Bauernlandes» leicht zu einem Konflikt zwischen einer benachbarten Macht führen können, so wurde diese Gefahr um so größer, als zu den bereits genannten Spannungen diejenigen hinzukamen, welche mit der Verbreitung der Reformation im Veltlin entstanden. Die Drei Bünde hatten geglaubt, es könne auch im Untertanenland ein friedliches Zusammenleben zwischen Katholiken und Protestanten möglich sein. Sie hatten sich arg getäuscht. Giussani sagt diesbezüglich: «Wer am meisten ins Feuer blies, war . . . Spanien . . .» Diese Spannungen gipfelten im Veltliner Mord von 1620, der heute gerne als «Rivoluzione» bezeichnet wird. Der Lokalhistoriker G. Alberti von Bormio kommentiert ihn wie folgt: «Da prudenti fu lodata la rivolta, ma non per il modo.» (Von Vorsichtigen wurde die Revolution gebilligt, aber nicht die Art, wie sie durchgeführt wurde.)

Bekanntlich bemühten sich die Drei Bünde nach dem 10. Oktober 1797, das heißt nachdem Napoleon nach seinem erfolgreichen Italienfeldzug das Veltlin mit der Zisalpinischen Republik vereinigt hatte, die alten Untertanländer wieder zu gewinnen. Die Herren—Untertanen-Ära schien aber endgültig der Vergangenheit anzugehören. Die Veltliner hatten dennoch den Wunsch gehegt, weiterhin die «Rezia di qua delle Alpi» zu bleiben als gleichberechtigtes Glied Bündens. Im Jahre 1786 hätten sie sich sogar begnügt, wie es in ihren Beschwerden an den Bundestag heißt, eine eigene Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung zu besitzen. Im übrigen waren sie bereit gewesen, die Grisonen als ihre rechtmäßigen Regenten anzuerkennen.

Ein bedeutender Teil der Bevölkerung Bündens konnte sich damals mit dem Verlust des Veltlins nur schwer abfinden. Kein Wunder! Fortunat Sprecher beschreibt es als «das von wegen seiner Schöne und Fruchtbarkeit der Welt bekandiste Thalgeländ». J. Gruber, Landeshauptmann in Sondrio in den Jahren 1587/88, sagt: Die Sonne «erhebet sich morgens zu oberst im thal und zeucht sich den ganzen tag der lenge des thals nach hernieder, bis sie endlichen zu unterst vergeht». Seine Ausdehnung, seine Lage, seine Fruchtbarkeit machen es zum eigentlichen Vorfeld der italienischen Gartenlandschaft, nämlich der Poebene. Das Veltlin war immer in erster Linie ein Weinland. Guler und Sprecher berichten, wie es in Pieths Bündnergeschichte heißt, daß auf dem einen oder anderen Wege durchschnittlich jeden Tag hundert Saum (ein Saum = 150 Liter) nach Graubünden, der Schweiz, Tirol, Schwaben . . . ausgeführt wurden. Kein Wunder, daß seit einigen Jahrzehnten einige Weinbauern des unteren Puschlavs dort Weinberge und Obstbaumgärten besitzen, deren vorzügliche Erträge leicht in unserem Lande abgesetzt werden können.

Die «Rezia di là delle Alpi» (d. h. Bünden) pflegt auch heute keine geistigen Beziehungen mit dem Veltlin, was vor allem aus sprachlichen, aber auch aus politischen Gründen leicht zu verstehen ist. Zwei der vier italienischen Täler Bündens, das Bergell und das Puschlav, münden ins Veltlin bzw. ins Chiavennasco. Es trennt sie eine politische Grenze, und zugleich verbindet sie die gemeinsame Sprache und Kultur, welche in ruhigen Zeiten verbindender ist als manches andere Band. Diesem Umstande ist es zu verdanken, wenn nach dem Kriege die freundschaftlichen und geistigen

Beziehungen zwischen den Südbündnern und den Veltlinern enger wurden. Ein Beweis hiefür ist die neu ins Leben gerufene «Società Amicizia Italo-Svizzera», welche ihren Sitz in Chiavenna hat und bis Mailand hinunter, in unseren Südtälern, im Tessin, in Chur, in Zürich usw. Anhänger zählt. Es ist schade, daß Südbünden und das Veltlin ihrer geographischen Beschaffenheit wegen keine eigentlichen Kulturzentren besitzen. Würden südlich und nördlich der Grenze solche bestehen, könnte sich der Austausch kulturellen Gutes zu einem außerordentlich wichtigen Faktor des geistigen Lebens beider Seiten entfalten.

Verfassung des Kantons Graubünden von 1803

- Art. 1. Der Kanton Graubünden ist in drei Bünde abgetheilt.
- Art. 2. Jeder Bund ist, wie ehemals, in Hochgerichte eingetheilt. Die Herrschaft Maienfeld bildet ein Hochgericht, das mit den andern gleiche Rechte genießt. Haldenstein ist dem Hochgericht der vier Dörfer, der fürstliche Hof der Stadt Chur, und Tarasp dem Unter-Engadin zugetheilt.
- Art. 3. Die nötigen Bedingungen zur Ausübung des Bürgerrechts in dem Kanton, sind die nemlichen, wie ehemals; das Gesetz kann sie abändern.
- Art. 4. Jeder sechszehnjährige Bündner gehört zu der Miliz des Kantons.
- Art. 5. Die Bestätigung der Geseze, und die Verwaltung sind in den Hochgerichten auf den ehemaligen Fuß wieder hergestellt. Die ehemaligen Unterthanslandschaften werden so eingerichtet, wie die, so unabhängig waren.
- Art. 6. Der Vorschlag der Geseze kommt dem großen Rathe zu, welcher aus drei und sechszig Repräsentanten besteht, die aus allen Hochgerichten im gleichen Verhältnisz, wie ehemals, und aus allen Theilen des Hochgerichts gewählt werden, ohne Rücksicht auf Vorrechte zu nehmen, die allenfalls dagegen seyn könnten.
- Der große Rat spricht in den Streitigkeiten ab, die sich zwischen den Gemeinden erheben könnten; er wachet über das gemeinsame Interesse, er vertheilt die allfälligen Abgaben, unter die Hochgerichte; er berathschlagt über die Begehren von außerordentlichen helvetischen Tagsatzungen; er ernennt die Abgesandten zu allen ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen; er bestimmt die Instruktionen derselben; er sichert die Vollziehung der Dekrete der helvetischen Tagsatzung.
- Art. 7. Ein kleiner Rath, bestehend aus den drei Bundeshäuptern, deren jedes in seinem Bunde durch die Repräsentanten der Gemeinden, und aus allen Bürgern des Bundes, ohne Rücksicht auf ehemals entgegengesetzte Privilegien, gewählt wird, ist mit der Vollziehung aller von dem großen Kantonsrath ausgehender Akten beauftragt, und übermacht demselben die Begehren der Gemeinden und Hochgerichte, welche seinen Entscheid erheischen.